

Fahrzeugprüfung nach UVV - Rechtliche Grundlagen und Tipps zur Durchführung

Im Sinne des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Fahrzeuge im Unternehmen regelmäßig auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen (§ 57 DGUV Vorschrift 70). Ein Fahrzeug darf nur dann von Mitarbeitern bewegt werden, wenn es betriebssicher ist. Eine Fahrzeugprüfung nach UVV durch einen Sachkundigen muss daher mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.



Konsequenzen bei Nichterfüllung

Ist ein Arbeitsunfall auf eine unzureichende oder nicht erfolgte Fahrzeugprüfung zurückzuführen, drohen dem Arbeitgeber und Fuhrparkverantwortlichen rechtliche Konsequenzen:

- Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von 2.500 bis 10.000 Euro durch den Unfallversicherungsträger aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung einer Ordnungswidrigkeit (§ 209 Abs. 3 SGB, § 58 DGUV Vorschrift 70).
- Keine Übernahme der Unfallkosten durch die Berufsgenossenschaft und Regress des Arbeitgebers durch den Unfallversicherungsträger.
- Bei Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, bei dem wesentlich erhebliche Mängel vorhanden sind, drohen hohe Bußgelder. Die Gefährdung der Arbeitssicherheit kann Strafen bis zu einer Million Euro nach sich ziehen (§ 130 OWiG Abschnitt 3).



Rechtsgrundlage der Fahrzeugprüfung

Die Fahrzeugprüfung und ihre Rahmenbedingungen sind klar im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zur Unfallverhütung (DGUV) geregelt:

- Fahrzeuge gemäß § 1 DGUV Vorschrift 70 sind als Arbeitsmittel im Sinne des ArbSchG einzustufen, weshalb die Arbeitsschutzbestimmungen für sie vollumfänglich gelten.
- Nach § 57 DGUV Vorschrift 70 müssen Dienstfahrzeuge mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebssicherheit, d. h. ihren verkehrs- und arbeitssicheren Zustand durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- Das betrifft alle dienstlich genutzten Fahrzeuge mit Ausnahme von Privatfahrzeugen, wenn sie zu dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken eingesetzt werden, und Spezialfahrzeuge wie Bagger, Flurförderzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge (vgl. § 1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 70).

Welche Arten von Prüfungen gibt es?



Die UVV-Prüfung als Sicherheitsprüfung ist nicht mit der Hauptuntersuchung zu verwechseln. Beide Prüfungen müssen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Neben der Sachkundigenprüfung, als Bestandteil der UVV-Prüfung, muss auch der Fahrer das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf den betriebssicheren Zustand prüfen (DGUV Grundsatz 314-002). Worauf der Fahrer bei einer solchen Prüfung zu achten hat, erfährt er in einer [Fahrerunterweisung nach UVV](#), welche ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nachhalten der Fahrzeugprüfung

Die Fahrzeugprüfung muss nach den Vorschriften der DGUV in einem Prüfbefund nachgehalten werden (DGUV Grundsatz 314-005). Diese Befunde sind gemäß § 57 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 70 schriftlich niederzulegen und bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Prüfbefunde müssen folgendes erkennen lassen:

Umfang
der Prüfung

Ausstehende
Teilprüfungen

Festgestellte
Mängel

Beurteilung, über
bedenkenlosen
Weiterbetrieb

Das Prüfdatum

Name sowie ggf.
die Anschrift des
Sachkundigen



Manuelles Nachhalten

- Werden Fahrzeugprüfungen manuell nachgehalten, erfolgt die Ablage des Prüfberichts in der Regel mit Hilfe einer physischen Fahrzeugakte.
- Hier werden zudem die Mängel, die sich aus der Fahrzeugprüfung ergeben, dokumentiert. Ein allgemeiner Überblick über die Mängel aller Fahrzeuge ist in der Regel nicht möglich.
- Erinnerungen und Termine für anstehende UVV-Prüfungen werden mit Excel-Listen oder Outlook-Terminerinnerungen nachgehalten und manuell an den Fahrzeugnutzer versendet.



Digitales Nachhalten

- Prüfberichte der Fahrzeugprüfung werden in einer digitalen Fahrzeugakte verwaltet.
- Mängel können pro Fahrzeug oder firmenweit über alle Fahrzeuge eingesehen werden.
- Erinnerungen an die nächsten UVV-Fristen werden automatisiert gesetzt.
- Benachrichtigungen werden, in Abhängigkeit von der UVV-Frist, automatisiert an den Fahrer und das Fuhrparkmanagement versendet.

Fragen?

Wir beraten Sie gerne.

+49 (0) 271 48972 10

infos@lapid.de

www.lapid.de